

**Bebauungsplan 13 C „Wohn-  
quartier Baaken“ und 50. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
„Wohnbaufläche Baaken“ in Werne**

Gemeinsame Artenschutzprüfung Stufe I  
(Vorprüfung)

Auftraggeber **M-Invest GmbH & Co. KG**

Datum **März 2021**

## Verfasser

### **Uwedo - Umweltplanung Dortmund**

Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 ÷ 799 26 25 - 7  
Fax 0231 ÷ 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **1905116**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **16. März 2021**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	4
<b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>8</b>
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	9
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	11
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	11
<b>3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>12</b>
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>14</b>
<b>5. Anhang</b>	<b>16</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes „Wohnquartier Baaken“ in Werne	1
Abbildung 2: Südliche und östliche Einfassung durch Wohnbebauung	3
Abbildung 3: Garagenhofzeile im Westen	3
Abbildung 4: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	7

## Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)	5
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	7

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Planung umfasst die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken in Werne. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 13 C sowie die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird eine gemeinsame Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) erstellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,37 ha (s. Abb. 1). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ dar. Um ein verbindliches Planungsrecht für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne im Parallelverfahren. Geplant ist die zukünftige Darstellung als „Wohnbauflächen“. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage zum Bebauungsplan 13 C hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn eine Rücknahme von Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung erfolgt (Flächentausch). In diesem Zusammenhang soll eine bereits ausgewiesene „Wohnbaufläche“ zurückgenommen und durch „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden. Hierfür ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ der Stadt Werne erforderlich.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

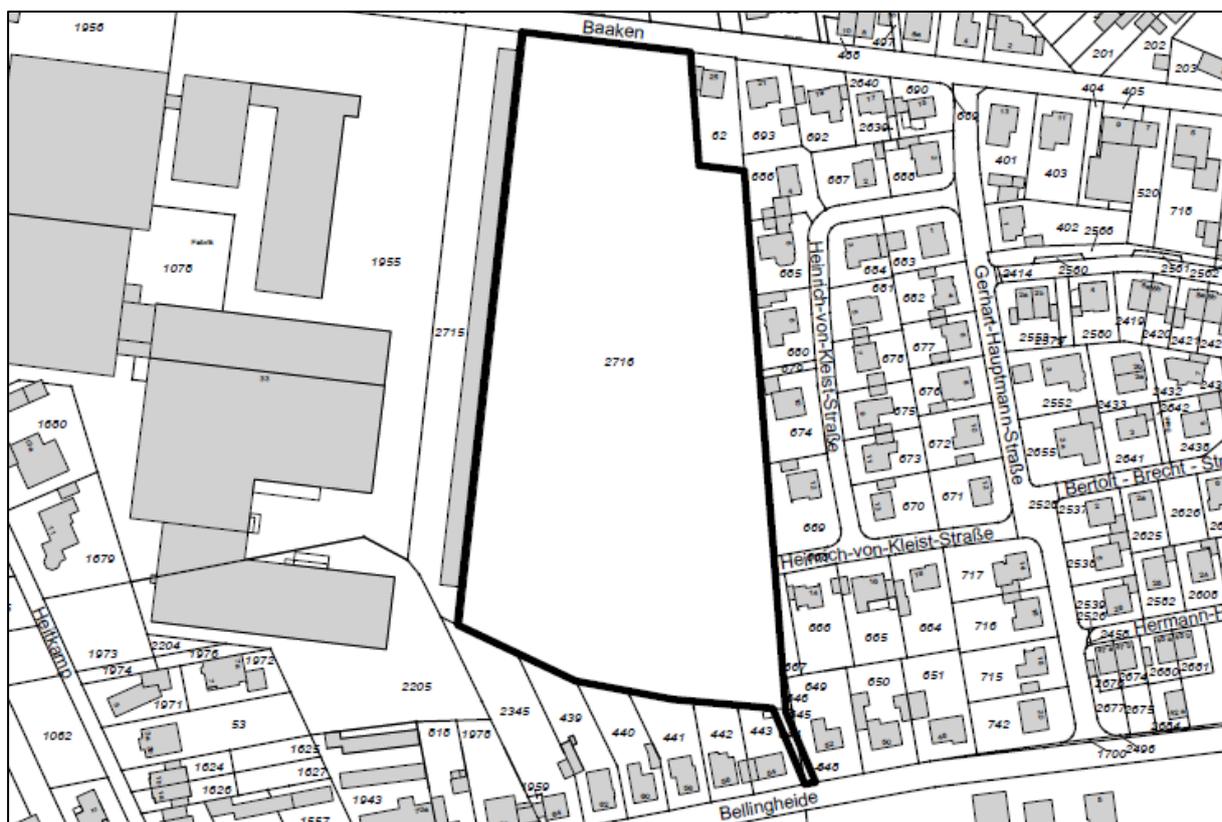


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes „Wohnquartier Baaken“ in Werne

## 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 29.04.2019 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** wird über die nördlich angrenzende Straße „Baaken“ erschlossen. Östlich und südlich grenzen die rückwärtigen Gartenbereiche der Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern an (s. Abb. 2). Westlich des Plangebietes grenzt eine Gargagenhofzeile (s. Abb. 3) des Gewerbegebietes an. Die Fläche stellt sich als rein landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Gehölzaufwuchs dar. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden Rauchschwalben jagend über der Ackerfläche gesichtet. Brutplätze von Rauchschwalben befinden sich in dem ca. 280 m südlich gelegenen Hof. In den Stallungen und Scheunen brüten laut Aussagen der Eigentümer ca. 11 Brutpaare von Rauchschwalben. Weitere Zufallsbeobachtungen im Umfeld des Plangebietes sind: Dohle, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube, Amsel und Bachstelze.



Abbildung 2: Südliche und östliche Einfassung durch Wohnbebauung



Abbildung 3: Garagenhofzeile im Westen

Die **Planung** sieht die Errichtung eines Wohngebietes mit überwiegend Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäuser im nördlichen Bereich vor. Geplant ist größtenteils eine kleinteilige Bebauung bestehend aus Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen, welche über die nördlich angrenzende Straße „Baaken“ erschlossen werden. Zusätzlich erfolgt über einen Quartiersplatz eine fußläufige Anbindung an die östlich gelegene Wohnsiedlung. Die im westlichen Bereich geplanten Häuser werden über 4 Wohnwege erschlossen und ermöglichen eine Südorientierung der Grundstücke. Weiterhin ist im südöstlichen Bereich ein Regenrückhaltebecken geplant. Durch eine geplante Lärmschutzwand im Westen angrenzend zu der hier gelegenen Garagenzeile, eine zu errichtende Lärmschutzwand / Lärmschutzwall entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie eine Höhenbegrenzung der Baukörper wird dem Schutz vor Gewerbelärm entsprechend Sorge getragen. Gemäß Bebauungsplan ist für die geplanten Einfamilienhäuser eine 2-geschossige Bebauung sowie für die Mehrfamilienhäuser im nördlichen Bereich eine 2 bis 3-geschossige Bebauung vorgesehen. Die Baufelder sind überwiegend als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. In dem Teilbereich WA 3 des Allgemeinen Wohngebietes sowie im nördlichen Teilbereich WA 1 wird die Grundflächenzahl mit 0,5 oberhalb der Vorgaben des § 17 BauNVO festgesetzt.

Hinsichtlich der **Wirkfaktoren** ist der Verlust der Ackerfläche durch die Überbauung des neuen Wohngebietes zu betrachten.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Ackerfläche im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung, so dass von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung als Wohngebiet aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen im öffentlichen Raum und den Gartenbereichen möglich. Aufgrund der umgebenden anthropogenen Nutzungen, wie Wohnen- und Gewerbe bestehen bereits derartige Vorbelastungen in den Randbereichen des Plangebietes. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4311 Lünen, Quadrant 2 (LANUV 2019),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2019),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2019).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 29.04.2019 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

### Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)

Am 06.08.2019 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 54 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Fettwiesen- und weiden,
- Äcker und Weinberge,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 14 Arten (Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Knäkente, Tafelente, Alpenstrandläufer, Mittelspecht, Bekassine, Zwergsäger, Zwergtaucher, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)**

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	R/WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R/WV ab 2000 vorhanden	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	R/WV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	R/WV ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-
<b>Amphibien</b>			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G

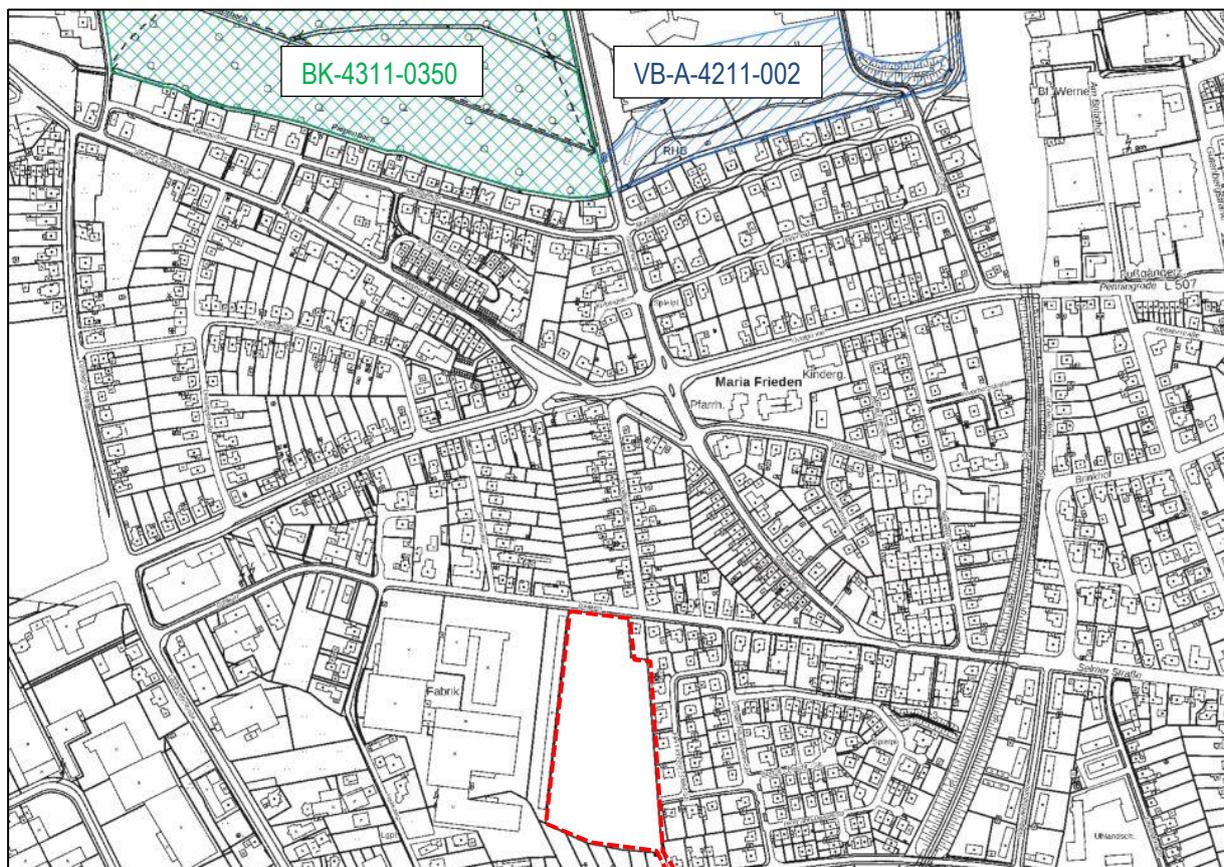
Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht    - = abnehmende Tendenz    + = zunehmende Tendenz  
 BV = Brutvorkommen    BK = Brutkolonie    NG = Nahrungsgast    R = Rast    WV = Wintervorkommen

## FIS und @LINFOS des LANUV

Am 06.08.2019 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Dabei handelt es sich um die Biotopverbundfläche „Waldbereiche bei Holthausen und Halloh“ (VB-A-4211-002), die sich in ca. 450 m Entfernung nördlich des Plangebietes befindet. Des Weiteren befindet sich teilweise innerhalb der Biotopverbundfläche die Biotopkatasterfläche „Stadtwald Werne“ (BK-4311-0350).



(Quelle: LANUV 2019, Eigene Darstellung)

**Abbildung 4: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV**

**Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV**

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4211-002	Waldbereiche bei Holthausen und Halloh	Erhaltung mehrerer, z. T. großflächiger Waldgebiete mit strukturreichem und naturnahem Laubwald als Trittstein-Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum für Alt- und Totholzbesiedler</li> <li>• Höhlenbrüter</li> <li>• Trittsteinbiotop</li> </ul>
BK-4311-0350	Stadtwald Werne	Erhaltung und Optimierung eines teilweise altholz- und strukturreichen Laubwaldes am Siedlungsrand mit hoher Naherholungsfunktion als Trittsteinbiotop und als	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum für Alt- und Totholzbesiedler</li> <li>• Höhlenbrüter</li> <li>• Trittsteinbiotop</li> </ul>

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Lebensraum u. a. für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter	

### Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 22. Mai 2019 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Werne,
- Kreis Unna, Untere Naturschutzbehörde,
- BUND-Kreisgruppe Unna,
- NABU Kreis Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Stadt Werne:** Keine Daten vorhanden

**Kreis Unna, Untere Naturschutzbehörde:** Keine Rückmeldung

**BUND-Kreisgruppe Unna:** Keine Rückmeldung

**NABU Kreis Unna:** Keine Rückmeldung

**Landesbüro der Naturschutzverbände:** Keine Rückmeldung

## 2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass

wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

## 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

### Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 4 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Gebäude sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, so dass Quartiere dieser Arten ausgeschlossen werden können. Die flachen Garagen im Westen weisen kein wesentliches Potenzial für die Arten auf.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler und Wasserfledermaus. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Bäume, so dass Betroffenheiten der waldbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Außerdem ist es möglich, dass die genannten Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da diese in größeren Radien um ihre Quartiere jagen (je nach Art 2,5 bis 12 km um Quartiere) und in diesem Umfeld weitere Freiräume, Acker- und Grünlandflächen, Gärten etc. zur Nahrungssuche bestehen. Außerdem wird auch bei Durchführung der Planung im Bereich der Gartenflächen eine Nahrungssuche möglich sein.

Alle Fledermausarten werden nicht weiter betrachtet.

### Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Waldohreule und Waldkauz ausgeschlossen werden. Gehölze liegen im Plangebiet nicht vor. Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetieren. Eine Funktion der Ackerfläche als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2019). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze der Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden,

da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

Vorkommen der Rauchschnalbe sind im Bereich einer südlich an der Landwehrstraße gelegenen Hofstelle bekannt. Die Tiere nutzen neben den Freiflächen südlich der Straße Bellingheide auch die Ackerflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Art wird daher weiter betrachtet.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden für das Messtischblatt die Arten Feldlerche, Kiebitz, Feldschwirl, Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter), Großer Brachvogel und Rebhuhn (besiedelt offene Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen, NWO 2019) angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Aufgrund der Silhouettenwirkung können Brutvorkommen der genannten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet weist in Nord-Süd-Richtung eine Längsausdehnung von ca. 240 m und in Ost-West-Richtung eine Breite von maximal ca. 110 m auf. Unmittelbar angrenzend befindet sich Wohn- und Gewerbebebauung. Die Offenlandarten meiden derartige Strukturen und sind recht störungsempfindlich. Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz zum Beispiel eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen mehr als 150 m angegeben (LANUV 2019). Berücksichtigt man die Ergebnisse der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010) bezüglich der Effektdistanzen der Arten (Effektdistanz = Bereich in dem sich die Arten durch den Straßenverkehr gestört fühlen und diesen eher meiden), so liegen diese bei den genannten Arten zwischen 100 m bis 500 m. Diese Angaben sind zwar nicht 1:1 auf die Störung durch andere anthropogene Nutzungen übertragbar, zeigen aber, dass die Arten empfindlich auf Störungen reagieren. Aufgrund dieser Störungsempfindlichkeit, der schmalen Ausdehnung der Ackerfläche und der umgebenden Nutzungen weist das Plangebiet für die Arten keine Habitateignung auf, so dass diese nicht weiter betrachtet werden.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Steinkauz, Neuntöter, Baumpieper, Nachtigall, Star, Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck und Turteltaube angegeben. Geeignete Gehölz- oder Gebüschstrukturen liegen im Plangebiet, das von der ackerbaulichen Nutzung geprägt ist, nicht vor, so dass Brutplätze der Arten hier auszuschließen sind.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen als Rast- und Überwinterungsgebiet) angegeben. Hierzu zählen Eisvogel, Rohrweihe, Beutelmeise, Kampfläufer, Grünschenkel und Rotschenkel. Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden sind, stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat für gewässergebundene Arten dar. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

### **Amphibien**

Auf Messtischblattbasis wird als Amphibienart der Kammmolch angegeben. Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

**Zusammenfassend** können Vorkommen der folgenden planungsrelevante Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Rauchschnalbe.

## 2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführte Rauchschwalbe wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der Ackerfläche) bei dem Nahrungsgast artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Ein Brutplatzverlust der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden. Allerdings nutzt die Art die Ackerfläche im Plangebiet zur Nahrungssuche, wobei im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt werden konnte, dass die südlich der Straße Bellingheide gelegenen Offenlandflächen (Wiesen, Weiden, Acker) deutlich intensiver frequentiert wurden. Um eine deutliche Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Plangebiet zu vermeiden, sollten im Bebauungsplan Flachdächer mit einer intensiven Dachbegrünung und eine Unzulässigkeit von Steinschüttungen in den Vorgartenbereichen festgesetzt werden.

Gemäß Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV 2017) kann man mit Dachbegrünungen die Artenvielfalt fördern. Die nachfolgenden Angaben sind der Veröffentlichung entnommen. Durch die Verwendung vielfältiger Pflanzen wird die Biodiversität in der Stadt gefördert. Fluginsekten wie Bienen und Schmetterlinge besuchen Gründächer regelmäßig zur Nahrungssuche. Bei einer Studie an zwölf, zumeist halbintensiv oder intensiv begrünten Dächern im Mittleren Westen der USA wurden achtundzwanzig Vogelarten (Singvögel, Tauben, Spechte, Möwen) gezählt, die auf den Dächern anzutreffen waren, dort aber nicht notwendigerweise brüteten (LBV 2017). Neben dem Zusatzangebot an Sämereien und Insekten können Gründächer, die ja in der Mehrheit nicht (öffentlich) zugänglich sind, auch wertvolle Rückzugsorte darstellen. Dachbegrünung erhält somit eine nicht unerhebliche Fläche als Lebensraum für Kleinvögel, die andernfalls durch Versiegelung verloren gegangen wäre.

Eine intensive Dachbegrünung kann zu einem Ausgleich der verloren gehenden Offenlandfläche insbesondere hinsichtlich des Insektenreichtums als Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe und andere Arten beitragen. Außerdem sollte eine Begrünung von Vorgärten stattfinden, um auch in diesen Bereichen weiterhin einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten und keine zusätzlichen, durch Steinschüttungen versiegelten Bereiche zu schaffen.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

## 2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Festsetzung von Flachdächern mit einer intensiven Dachbegrünung im Bebauungsplan,
- Festsetzung einer Unzulässigkeit von Steinschüttungen in den Vorgartenbereichen,
- Die Baufeldräumung wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

### 3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Planung umfasst die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken in Werne. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 13 C sowie die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird eine gemeinsame Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) erstellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,37 ha (s. Abb. 1). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ dar. Um ein verbindliches Planungsrecht für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne im Parallelverfahren. Geplant ist die zukünftige Darstellung als „Wohnbauflächen“. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage zum Bebauungsplan 13 C hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn eine Rücknahme von Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung erfolgt (Flächentausch). In diesem Zusammenhang soll eine bereits ausgewiesene „Wohnbaufläche“ zurückgenommen und durch „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden. Hierfür ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ der Stadt Werne erforderlich.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 29.04.2019 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet wird über die nördlich angrenzende Straße „Baaken“ erschlossen. Östlich und südlich grenzen die rückwärtigen Gartenbereiche der Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern an. Westlich des Plangebietes grenzt eine Gargagenhofzeile des Gewerbegebietes an. Die Fläche stellt sich als rein landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Gehölzaufwuchs dar. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden Rauchschwalben jagend über der Ackerfläche gesichtet. Brutplätze von Rauchschwalben sind im Bereich einer südlich an der Landwehrstraße gelegenen Hofstelle bekannt. Weitere Zufallsbeobachtungen im Umfeld des Plangebietes sind: Dohle, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube, Amsel und Bachstelze.

Die Planung sieht die Errichtung eines Wohngebietes mit überwiegend Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäuser im nördlichen Bereich vor. Geplant ist größtenteils eine kleinteilige Bebauung bestehend aus Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen, welche über die nördlich angrenzende Straße „Baaken“ erschlossen werden. Zusätzlich erfolgt über einen Quartiersplatz eine fußläufige Anbindung an die östlich gelegene Wohnsiedlung. Die im westlichen Bereich geplanten Häuser werden über 4 Wohnwege erschlossen und ermöglichen eine Südorientierung der Grundstücke. Weiterhin ist im südöstlichen Bereich ein Regenrückhaltebecken geplant. Durch eine geplante Lärmschutzwand im Westen angrenzend zu der hier gelegenen Garagenzeile, eine zu errichtende Lärmschutzwand / Lärmschutzwall entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie eine Höhenbegrenzung der Baukörper wird dem Schutz vor Gewerbelärm entsprechend Sorge getragen. Gemäß Bebauungsplan ist für die geplanten Einfamilienhäuser eine 2-geschossige Bebauung sowie für die Mehrfamilienhäuser im nördlichen Bereich eine 2 bis 3-geschossige Bebauung vorgesehen. Die Baufelder sind überwiegend als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. In dem Teilbereich WA 3 des Allgemeinen Wohngebietes sowie im nördlichen Teilbereich WA 1 wird die Grundflächenzahl mit 0,5 oberhalb der Vorgaben des § 17 BauNVO festgesetzt.

Hinsichtlich der Fledermausarten bietet das Plangebiet keine Quartierstrukturen (keine Gebäude und Bäume).

Da im Plangebiet keine Stillgewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Kammmolches ausgeschlossen werden.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann überwiegend eine Habitateignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und Gehölz- und Gebüschbrüter. Lediglich ein Nahrungshabitat der Rauchschnalbe liegt vor, so dass diese Art näher betrachtet wurde.

Die Rauchschnalbe nutzt die Ackerfläche im Plangebiet zur Nahrungssuche, wobei im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt werden konnte, dass die südlich der Straße Bellingheide gelegenen Offenlandflächen (Wiesen, Weiden, Acker) deutlich intensiver frequentiert wurden. Um eine deutliche Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Plangebiet zu vermeiden, sollten im Bebauungsplan Flachdächer mit einer intensiven Dachbegrünung und eine Unzulässigkeit von Steinschüttungen in den Vorgartenbereichen festgesetzt werden.

Eine intensive Dachbegrünung kann zu einem Ausgleich der verloren gehenden Offenlandfläche insbesondere hinsichtlich des Insektenreichtums als Nahrungshabitat für die Rauchschnalbe und andere Arten beitragen. Außerdem sollte eine Begrünung von Vorgärten stattfinden, um auch in diesen Bereichen weiterhin einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten und keine zusätzlichen, durch Steinschüttungen versiegelten Bereiche zu schaffen.

**Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.**

## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**FLADE, M., 1994** - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching.

**HEINZ JAHNEN PFLÜGER STADTPLANER UND ARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT 2020** - Städtebauliches Konzept V6.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)** - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV)** - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

#### **Internetseiten**

**LANUV 2019** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 06.08.2019.

**LWL 2019** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 06.08.2019)

**NWO 2019** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 06.08.2019.

**TIM-ONLINE 2019** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 06.08.2019.

## 5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan 13 C und 50. FNP-Änderung "Wohnquartier Baaken" in Werne

Plan-/Vorhabenträger (Name): M-Invest GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): 16.03.2021

Die Planung umfasst die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken in Werne. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 13 C sowie die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird eine gemeinsame Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) erstellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,37 ha.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung